

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe 2

zur 1. Änderung des Bebauungsplans

Nr. N 10/2

„Hohe Sorge / Südwest“

Stadt Emmerich am Rhein

Erstellt durch:



StadtUmBau GmbH
Rathausstrasse 10
D-47623 Kevelaer
Tel: +49 (0)2832 / 97 29 29
Fax: +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadumbau-gmbh.de
www.stadumbau-gmbh.de

19.06.2018

Inhalt

1	EINLEITUNG	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
3	PLANUNGSVORGABEN	2
4	VORHABEN UND WIRKRAUM	3
4.1	Beschreibung des Vorhabens	3
4.2	Beschreibung des Untersuchungsgebiets und seiner Umgebung	3
4.3	Wirkraum	3
4.4	Mögliche Wirkfaktoren	4
4.4.1	Baubedingte Wirkfaktoren	5
4.4.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	5
4.4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren:	5
4.5	Methode	6
4.5.1	Ortsbegehung	6
4.6	Ergebnisse Ortsbegehung	7
4.6.1	Planungsrelevante Vogelarten	7
4.6.2	Nicht planungsrelevante Vogelarten	8
4.7	Auswertung des Fachinformationssystems	8
5	KONFLIKTANALYSE	11
5.1.1	Vögel	11
5.1.2	Amphibien und Reptilien	12
5.1.3	Art-für-Art-Betrachtung	12
6	VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	13
7	GESAMTBEWERTUNG	14
8	LITERATUR/LINKS	15
9	BILDDOKUMENTATION	16
10	ERGEBNISSE DER ORTSBEGEHUNG	17

1 Einleitung

Die Stadt Emmerich am Rhein plant die 1. Änderung des Bebauungsplans N 10/2 „Hohe Sorge/Südwest“ im nordöstlichen Siedlungsgebiet von Emmerich am Rhein. Der Geltungsbereich ist rund 2.135 m² groß. Das Plangebiet umfasst ein rückwärtig gelegenes Gartengrundstück.

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kevelaer wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 2 festzustellen, ob durch den geplanten Eingriff planungsrelevante Arten betroffen sein und Verbotstatbestände ausgelöst werden könnten.



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets (rot markiert)

2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen dieses Bauvorhabens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Der Prüfumfang einer Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt.

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder erfolgt, ist eine Einzelprüfung der betroffenen Arten durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände vom geplanten Vorhaben ausgehen können.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 184 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 128 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

3 Planungsvorgaben

Landschaftsplan

Das Eingriffsgebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.

Vorgaben des Naturschutzrechts

Naturschutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete¹ liegen im Plangebiet ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie² (FFH-Richtlinie).

Die nächstgelegene Schutzgebietsfläche BK-4103-027 Borgheeser Wälder befindet sich in 440 m Entfernung, nordwestlich des Plangebiets.

4 Vorhaben und Wirkraum

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Es wird beabsichtigt, im Änderungsbereich in der Gemarkung Klein-Netterden, Flur 10, Flurstücke 929 (tlw.), 1025 (tlw.) und 1043, bis zu 4 Einzelhäusern zu errichten. Dazu soll die bisherige Gartenfläche überbaut und vorhandene Gebüsche und Gehölzaufwuchs entfernt werden.

4.2 Beschreibung des Untersuchungsgebiets und seiner Umgebung

Das Eingriffsgebiet liegt im nordöstlichen Siedlungsbereich von Emmerich und wird im Westen begrenzt durch den Speelberger Grenzweg, im Süden durch die Dr. van-Heek-Straße und im Osten durch die Leni-Braunmüller-Straße.

Die Eingriffsfläche umfasst eine Gartenfläche mit Rasen sowie einzelnen Obstbäumen und einer Tanne. Die Fläche wird teilweise eingefasst von Hecken und Sträuchern angrenzender Gärten.

Die Umgebung ist durch den Siedlungskörper von Emmerich am Rhein geprägt. Im weiteren Umfeld, außerhalb des Siedlungsbereichs, finden sich in nördlicher Richtung landwirtschaftliche Flächen sowie ein großes Gewerbegebiet östlich des Plangebiets.

4.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht nur innerhalb des Plangebiets zu erwarten, sondern auch in der unmittelbaren Umgebung. Um den Wirkraum zu ermitteln wird eine Pufferzone um das Gebiet gelegt. Die Ausdehnung dieser Pufferzone richtet sich nach den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z. B. Siedlungsflächen, Verkehrswege und Bahngleise.

1 Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG). - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L103/1 vom 25.04.1979

2 FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L206/7 vom 22.07.1992

Der Wirkraum umfasst in dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung die Eingriffsfläche selbst sowie die angrenzenden Gartenflächen und Kleingehölze. Es ist zu prüfen, ob lokale Populationen des Gartenrotschwanzes im Umfeld vorhanden sind und der Flächenverlust möglicherweise Auswirkungen auf den Erhaltungszustand hat.



Abbildung 2: Wirkraum (blau), Plangebiet (rot)

4.4 Mögliche Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die bei der Realisierung eines Bauvorhabens zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können.

Zu beachten sind bei der geplanten Eingriffsmaßnahme bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so gravierend sind, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden. Zu berücksichtigen ist dabei aufgrund der Habitatausprägung und Nutzung der in Abbildung 2 blau markierte Bereich.

4.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

- Während der Baufeldräumung und durch den weiteren Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.
- Mit der Baumaßnahme treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf. Je nach Intensität kann diese Lärmbelastung zur Vergrämung einzelner Arten führen. Außerdem können durch Lärm- und Lichtimmissionen wild lebende Tiere bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie im Zuge der Baufeldvorbereitung kann es zur Zerstörung und zum Verlust von Lebensstätten bodenbrütender Vogelarten kommen.
- Die Durchführung der Baumaßnahme hat in der Regel eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Baugebiet zur Folge, was von den meisten wild lebenden Tieren als Störung empfunden und zur dauerhaften Vertreibung aus dem Gebiet führen kann.

4.4.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Die Umsetzung baulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen zu einer dauerhaften Zerstörung geeigneter Lebensräume betroffener Tier- und Pflanzenarten führen, die dann nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden können.
- Visuelle Störungen durch das Vorhandensein neuer Vertikalstrukturen (Gebäude) als Sichthindernisse für im Offenland brütende Vogelarten können zu einer Entwertung der Bruthabitate führen.
- Künstliches Licht wirkt in der Regel durch einen relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend. Hierdurch besteht die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen oder dem Eindringen in das Leuchtengehäuse, was ebenfalls zum Tode der Tiere führen kann.
- Veränderungen der Geländemorphologie können zu Veränderungen des Grundwasserkörpers und des Abflussverhaltens von Niederschlagswasser (ins Grundwasser, in Oberflächengewässer) führen.

4.4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Durch die Bebauung der Planfläche kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z. B. Beleuchtung, Bewegung und Personengeräuschen zu Licht- und Lärmimmissionen, die zu Störungen führen können.

- Auftreten einer Störwirkung durch Nutzung von Freiflächen im Umfeld neu entstandener Wohngebiete durch Freizeit- und Erholungssuchende (z.B. Spaziergänger, freilaufende Hunde, Radfahrer).
- Neu entstandene oder stärker frequentierte Straßen können zu erhöhter Mortalität durch Tierkollisionen führen.
- Mit der Realisierung des Bauprojekts geht der bereits bestehende Kraftfahrzeugverkehr weiter, was für wild lebende Tiere auch weiterhin zu negativen visuellen und akustischen Effekten führen wird.

4.5 Methode

Die artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I kam zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung der Planung gegebenenfalls bei der planungsrelevanten Art Gartenrotschwanz im Hinblick auf die Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Da dies nicht auszuschließen ist, wird für den Gartenrotschwanz eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände in einer Art-für-Art-Betrachtung im Hinblick auf die Punkte Verletzung/Tötung von Individuen, erhebliche Störung sowie Erhalt der ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durchgeführt (Stufe II). In diese Betrachtung werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit einbezogen.

Als Grundlage dient die nach Südbeck et al. (2005) durchgeführte Brutvogelerfassung. Bei den jeweiligen Kartierungen wurden alle festgestellten Vogelarten, also auch die nicht-planungsrelevanten Arten, erfasst. Zweimalige Registrierung von Revierverhalten in räumlichem Zusammenhang wurde als Revier gewertet. Des Weiteren wurde zur Abschätzung des Vorkommens planungsrelevanter Arten in der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I das Lebensraumpotential (Potenzial-Analyse) des Untersuchungsgebiets bewertet.

Die nähere Umgebung wurde ebenfalls auf mögliche Neststandorte von Vögeln und Quartiere für Fledermäuse, Amphibien und Reptilien abgesucht. Während der Ortsbegehung wurde das gesamte Untersuchungsgebiet per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das potentielle Vorkommen von Fledermäusen und Reptilien im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich erscheinen lassen. Gleichzeitig wurde das Untersuchungsgebiet als möglicher Landlebensraum von Amphibienarten abgegangen.

4.5.1 Ortsbegehung

Es wurden im Frühjahr 2018, jeweils in den frühen Morgenstunden, insgesamt 3 Kartierungen innerhalb der Erfassungszeiträume der Art Gartenrotschwanz durchgeführt (09.05.2018, 18.05.2018 und 25.05.2018) sowie auf die für die Stufe I durchgeführte Ortsbegehung zurückgegriffen (06.04.2017).

4.6 Ergebnisse Ortsbegehung

Im Untersuchungsgebiet konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 15 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1). Von den für den 4. Quadranten des Messtischblatts 4103 Emmerich (s. Tabelle 2) bislang nachgewiesenen Arten finden die allermeisten im Plangebiet keinen adäquaten Lebensraum.

Tabelle 1: Übersicht über die angetroffenen Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungsrelevant
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	Nein
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	nein
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	nein
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	Ja
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Ja
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	nein
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	Nein
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	Nein
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	nein
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	nein
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	ja
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	nein
<i>Pica pica</i>	Elster	Nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein

4.6.1 Planungsrelevante Vogelarten

Während der Ortsbegehung wurden folgende planungsrelevanten Arten beobachtet:

- Mehlschwalbe (Überflug)
- Dohle
- Hausperling

Die Mehlschwalben wurden während der Kartierung zur Stufe II nur im Überflug gesichtet. Brutstätten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Gleiches gilt für die im Kreis Kleve zusätzlich zu den Arten im FIS NRW als planungsrelevant eingestuften Hausperlinge und Dohlen, welche die Fläche lediglich als Nahrungsgäste aufsuchen.

4.6.2 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Bei den weiteren angetroffenen Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten (z.B. Amsel, Ringeltaube, Meisen) wie sie typischerweise in Siedlungen und siedlungsnahen Bereichen anzutreffen sind und werden als nicht planungsrelevant betrachtet. In NRW weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote und diese sind in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2015). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2015). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2015) sowie keine lokal bedeutsamen Populationen im Untersuchungsraum bekannt.

4.7 Auswertung des Fachinformationssystems

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2015, Sudmann et al. 2016, Grüneberg et al. 2016).

Die Erfassung der vor Ort angetroffenen Arten kann nicht vollständig sein, sondern liefert lediglich eine Momentaufnahme. Neben der über die Ortsbesichtigungen erfassten Arten, erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens am 11.04.2018 für den 4. Quadranten der TK25 4103 (Emmerich).

Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum, reduziert um die Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise und der vorliegenden Habitatbedingungen im Plangebiet von vornherein auszuschließen sind, wie Europäischer Biber, Eisvogel sowie Zug- und Rastvögel mit Raststätten der Flachwasserbereiche und Schlammszonen (Kampfläufer, Dunkler Wasserläufer, Bruchwasserläufer, Grünschenkel, Waldwasserläufer). Im Hinblick auf eine übersichtliche und systematisierte Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolgt eine Betrachtung der einzelnen Arten anhand von Tabelle 2. Diese enthält eine Auflistung aller artenschutzrechtlich relevanten Arten mit Bemerkungen hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben. Die Artenliste wurde selektiert um die Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im 4. Quadranten des Messtischblatt TK25 4103 (Emmerich).

EHZ = Erhaltungszustand

ATL = Atlantische Region

G = günstig

U = unzureichend

S = schlecht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Vögel				
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine geeigneten (Nadel)-Gehölze, keine Horste vorhanden. Siedlungsbereich. Reviertreu. Nahrungshabitat größer UG. Allenfalls Nahrungsgast. Ausweichmöglichkeiten im Umland. Keine Betroffenheit.
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Nester/Horste in Gehölzen mit Schutz von Nadelbäumen. Siedlungsbereich. Nahrungshabitat alle Offenland-Habitattypen, Aktionsraum größer UG. Allenfalls Nahrungsgast. Ausweichmöglichkeiten im Umland. Keine Betroffenheit.
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	Keine Höhlenbrutplätze an Obst-Kopfbäumen/ Gebäudenischen vorhanden. Siedlungsbereich. Kein Nahrungshabitat mit offenem, kurzgrasigen Grünland und Sitzwarten. Standorttreu. Keine Betroffenheit.
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine Horste in Gehölzen in Waldrandnähe vorhanden. Siedlungsbereich. Nahrungshabitat Offenland-Habitattypen, Aktionsraum größer UG. Allenfalls Nahrungsgast. Keine Betroffenheit.
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvor-	G	Keine Nester(-kolonien) vorhanden. Geringe Flächengröße, keinesfalls

		kommen' ab 2000 vorhanden		essentielles Nahrungshabitat. Allenfalls Nahrungsgast. Keine Betroffenheit.
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Parklandschaften, Heide-, Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder. Lebensraumpotential Wirtsvögel, siedlungsnahes Umfeld bleibt erhalten. Ausreichend Ausweichmöglichkeiten in direkter Umgebung. Keine Betroffenheit..
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Altnester vorhanden, keine Gebäude betroffen. Nahrungshabitat/ Luftraum steht nach Eingriff weiter zur Verfügung. Keine Betroffenheit.
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine Brutnischen oder Altnester vorhanden. Nahrungshabitat Vielzahl Offenland-Habitattypen. Aktionsraum größer UG. Allenfalls Nahrungsgast. Keine Betroffenheit.
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Neststandorte betroffen. Siedlungsbereich. Als Luftjäger steht die Fläche als Nahrungshabitat auch nach dem Eingriff zur Verfügung. Keine Betroffenheit.
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U	Kein offenes Gelände mit Kräutern/Seggen mit Werten, insb. Großseggenriede, Pfeifengraswiesen, Landschilf, brache Feuchtwiesen. Siedlungsbereich. Keine Betroffenheit.
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine unterholzreichen Laubwälder, gewässernahe, gebüschreiche Waldränder. Keine dichte Strauchschicht. Keine Betroffenheit.
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Feuchtgebiete in Flussauen, Moore, Klärteiche, Schilfgräben. Siedlungsbereich. Nahrungssuche an offenen Bodenstellen. Keine Betroffenheit.
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvor-	U↓	Keine lichten, gewässernahe Gehölze, Au- und

		kommen' ab 2000 vorhanden		Bruchwälder, feuchte Gehölze. Siedlungsbereich. Keine Betroffenheit.
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U	Kein Vorkommen festgestellt. Siedlungsbereich. Standorttreu, allenfalls Nahrungsgast. Keine Betroffenheit
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	S	Keine kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Siedlungsbereich. Keine Ruhe- Fortpflanzungsstätten Deckung bietende Randstrukturen. Keine Betroffenheit.
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U	Höhlenbrüter in lichten Altholzbeständen, Wäldern, Waldränder, Lichtungen, Gärten, Parks, Friedhöfen; Nahrungshabitat kurzwüchsige, spärliche Vegetation, Kurzrasen. Kein Vorkommen festgestellt.
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine halboffenen Feuchtgebiete, Flussniederungen und Uferlandschaften mit Nistmaterialquellen und großen Einzelbäumen. Siedlungsbereich. Keine Betroffenheit
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	Kulturfolger, halboffene Landschaften. Kein Nist-Ruheplatz geräumige Nischen in Gebäuden; kein Jagdhabitat mit Wiesen, Weiden, Äckern und Randbereichen. Siedlungsbereich. Allenfalls Nahrungsgast. Keine Betroffenheit.

5 Konfliktanalyse

5.1.1 Vögel

Für Greifvögel wie den Sperber oder den Mäusebussard, deren Nahrungshabitat die Größe des Plangebiets um ein Vielfaches übersteigt, dient die Fläche allenfalls als mögliches Randgebiet eines potentiellen Nahrungshabitats. Ausweichmöglichkeiten sind in Form von landwirtschaftlichen Flächen in höherer Qualität im näheren Umfeld vorhanden.

Neben den im Kreis Kleve planungsrelevanten Dohlen und Haussperlingen wurden im Umfeld des Plangebiets auch Mehlschwalben gesichtet. Da es sich bei dem Plangebiet um ein Gebiet von geringer Größe handelt und keine Niststätten festgestellt wurden, dient es den genannten Arten lediglich als Teilbereich eines Nahrungshabitats. Mehlschwalben als Luftjäger, die das Gelände zur Nahrungssuche überfliegen, werden durch die Projektwirkungen nicht beeinträchtigt. Auch nach dem Eingriff steht ihnen der Luftraum weiterhin für die Nahrungssuche zur Verfügung. Ausweichmöglichkeiten sind im direkten Umfeld ebenfalls vorhanden und das Auslösen von Verbotstatbeständen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die im Untersuchungsgebiet angetroffenen Dohlen und Haussperlinge sind typische Arten der Siedlungs- und Siedlungsrandbereiche und ausgesprochene Kulturfolger. Beide Arten werden durch die Maßnahme nicht in ihrer lokalen Population gefährdet, bzw. ihre Habitatstrukturen zerstört. Die Lebensraumfunktion bleibt nach der Maßnahme vollständig erhalten und Ausweichmöglichkeiten für die Bauphase sind in gleicher Qualität im direkten Umfeld vorhanden. Niststätten sind von der Maßnahme ebenfalls nicht betroffen und das Auslösen von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung der allgemeinen in Kapitel 6 ausgeführten Vermeidungsmaßnahmen, mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Das Gebiet ist bereits durch die umliegende Bebauung, die Nutzung als Gartenfläche, die Lage im Siedlungsbereich und die damit verbundenen Lärmemissionen der Pkw in direkter Umgebung vorbelastet. Des Weiteren verhindern die Störungen durch Straßenverkehr sowie menschliche Anwesenheit im Siedlungsbereich ein Vorkommen besonders störungsempfindlicher planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet.

Das Artenspektrum während der Ortsbegehung beschränkte sich im Wesentlichen auf die so genannten Allerweltsarten, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung keine Beachtung finden, da sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden bzw. keine lokal bedeutsame Population vorliegt. Zur Vermeidung der Tötung oder Brutplatzzerstörung einzelner Individuen sind die unter Punkt 6 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

5.1.2 Amphibien und Reptilien

Es konnten keine Vorkommen planungsrelevanter Amphibien oder Reptilien nachgewiesen werden. Innerhalb des Plangebiets sind keine Laichgewässer vorhanden. Darüber hinaus sind keine wertvollen Landhabitate von der Eingriffsmaßnahme betroffen.

Negative Auswirkungen auf eine mögliche lokale Amphibien- oder Reptilienpopulation sind auszuschließen.

5.1.3 Art-für-Art-Betrachtung

Die Konfliktanalyse und Kartierungen ergaben, dass wesentliche Beeinträchtigungen für maßgebende Arten der betrachteten Artengruppen, insbesondere für die Art Gartenrotschwanz, mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind.

Für das Plangebiet konnten keine Reviere bzw. essentielle Habitatelemente planungsrelevanter Arten festgestellt werden. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung unter Einbeziehung von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist daher nicht erforderlich.

6 Vermeidungsmaßnahmen

V1: zeitliche Einschränkung bei Gehölzbeseitigung

Generell gilt, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Mitte März und endet Ende Juli/August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984). Die Baufeldvorbereitungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar durchzuführen. Falls eine Baumfällung im August/September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubennester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen.

Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

Die im Eingriffsgebiet stehenden Bäume und Gehölze, die nicht von einer Fällung betroffen sind, sind vor Beschädigungen durch den Baubetrieb mittels Absperrungen zu schützen.

V2: Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel / Beschränkung der Beleuchtung

Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sollte zum einen die Notwendigkeit von Beleuchtung auf ein Mindestmaß reduziert und insektenfreundliche Beleuchtung verwendet werden. Der Spektralbereich der verwendeten Lampen sollte gering sein, am besten im Bereich zwischen 570 bis 630 nm. Des Weiteren sollten nur abgeschirmte Lampen verwendet werden, die das Licht nach unten abstrahlen.

Hinweis

Als Hilfsmaßnahme für Gebäudebrüter können an den vorhandenen und geplanten Gebäuden an den frei anfliegbaren Gebäudeseiten (v.a. Südseite) künstliche Nistmöglichkeiten für Mehlschwalben, Mauersegler oder Spatzen in regensicherer Lage angebracht werden.

Des Weiteren können als Unterschlupf für Fledermäuse an den Gebäuden Fledermauskästen, Flachkästen wie auch Raumkästen, angebracht werden.

7 Gesamtbewertung

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der genannten allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Planung planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch das Vorhaben für alle planungsrelevanten Arten erhalten bzw. werden ersetzt.

8 Literatur/Links

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): ROTE LISTE DER BRUTVOGELARTEN NORDRHEIN-WESTFALENS, 6. FASSUNG, STAND: JUNI 2016. CHARADRIUS 52: 1-66.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17. (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenschutzinfachplanungen.pdf>)

KIEL, E.-F. (2015): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)

KAISER (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustands (13.01.2012) (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)

LANUV NRW (2013): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter, (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html>)

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT e.V. (2008): Rote Liste der Brutvögel in NRW, (<http://www.nw-ornithologen.de/index.php?cat=projects&subcat=2>)

MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien – Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. Düsseldorf

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.

MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH & M.M. JÖBGES (2016): ROTE LISTE WAN- DERNDER VOGELARTEN NORDRHEIN-WESTFALENS, 2. FASSUNG, STAND: JUNI 2016. CHA- RADRIUS 52: 67-108.

9 Bilddokumentation



Foto 1: Blick von Westen auf den südlichen Teil des Plangebiets



Foto 2: Blick von Westen auf den nördlichen Teil des Plangebiets

10 Ergebnisse der Ortsbegehung

Tabelle 3: Während der Ortsbegehung angetroffene Vogelarten 06.04.2017 (Stufe I)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungsrelevant
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	nein
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	nein
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	nein
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	ja
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein

Tabelle 4: Während der Kartierung angetroffene Vogelarten 09.05.2018

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungsrelevant
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	nein
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	nein
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	nein
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	nein
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	nein
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	ja
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein

Tabelle 5: Während der Kartierung angetroffene Vogelarten 18.05.2018

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungsrelevant
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	nein
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	nein
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	ja
<i>Pica pica</i>	Elster	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein

Tabelle 6: Während der Kartierung angetroffene Vogelarten 25.05.2018

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungsrelevant
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	nein
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	nein
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	ja
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe (Umfeld)	ja
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	nein
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	nein
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	ja
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Verfasser nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.



Kevelaer, 19.06.2018

Bearbeitung:

M.Sc. Stadt- Landschaftsökologe Maik Schultz

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 1. Änderung Bebauungsplan Emmerich N 10/2 "Hohe Sorge/Südwest"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Emmerich Antragstellung (Datum): 19.06.2018

Die Stadt Emmerich plant die 1. Änderung des Bebauungsplans N 10/2 "Hohe Sorge/Südwest" im südöstlichen Siedlungsgebiet von Emmerich. Der Geltungsbereich umfasst 2.135 m² und sieht eine Bebauung mit bis zu 4 Einzelhäusern vor. Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 929 (tlw.), 1025 (tlw.) und 1043, Flur 10 in der Gemarkung Klein-Netterden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Die im Hinblick auf die möglicherweise betroffene planungsrelevante Art Gartenrotschwanz durchgeführte Brutvogelkartierung erbrachte keinen Hinweis auf ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet. Die im Umfeld vorkommenden planungsrelevanten Mehlschwalben sind ebenso wie Dohle und Haussperling nicht von erheblichen Projektwirkungen betroffen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.